



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 21 (S. 191-194)**
Titel **Vollziehungsverordnung zum Konkordate über die Form der Heimatscheine vom 28. Januar 1854.**
Ordnungsnummer
Datum 05.06.1885

[S. 191] Der Regierungsrath,
in Revision der Vollziehungsverordnung vom 27. Januar 1855 zum Konkordate über die Form der Heimatscheine vom 28. Januar 1854, // [S. 192]
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschliesst:

§ 1. Es sollen nachstehende Formulare von Heimatscheinen gebraucht werden:

A. Heimatschein für verheiratete Mannspersonen.

Wir, die Unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde ..., Bezirks ..., Kantons Zürich, urkunden hiemit:

Dass der Inhaber dieser Urkunde, N. N., geboren den ..., Sohn des ... und der ..., unser Gemeindegürger sei, und wir ihn als solchen zu allen Zeiten anerkennen werden, sowie auch, dass seine Ehefrau unsere Gemeindegürgerin sei.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter unser Mitbürger, seine Ehefrau und alle seine in gesetzlich anerkannter Ehe erzeugten Kinder jederzeit und unter allen Umständen in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden sollen. Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu ..., den ...18...

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,

...

Der Gemeinderathsschreiber:

...

Gesehen und mit Unterschrift und Siegel bekräftigt durch den Statthalter des Bezirkes

...

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften



Zürich, den ...

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber,

...

Unterschrift des Inhabers:

... // [S. 193]

B. Heimatschein für unverheiratete Personen beiderlei Geschlechts.

Wir, die Unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde ..., Bezirks ..., Kantons Zürich, urkunden hiemit:

Dass der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde, N. N., geboren den ..., Sohn (Tochter) des ... und der ..., ledigen Standes, unser(e) Gemeindegänger (Gemeindegängerin) sei, und wir ihn (sie) als solchen (solche) zu allen Zeiten anerkennen werden.

In Kraft dessen geben wir die bestimmte Zusicherung, dass besagter unser Mitbürger (besagte unsere Mitbürgerin) jederzeit und unter allen Umständen in unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden soll. Urkundlich dessen ist dieser Heimatschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.

Gegeben zu ..., den ...18...

Im Namen des Gemeinderathes:

Der Präsident,

...

Der Gemeinderathsschreiber:

...

Gesehen und mit Unterschrift und Siegel bekräftigt durch den Statthalter des Bezirkes

...

Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes beurkundet die Aechtheit obiger Unterschriften



Zürich, den ...

Die Staatskanzlei des Kantons Zürich:

Der Staatsschreiber,

...

Unterschrift des Inhabers:

...

§ 2. Den beiden Formularen ist ausser dem Kontexte die Note beizufügen:

«Der Inhaber ist verpflichtet, bei seiner Rückkehr in die Heimatgemeinde den Heimatschein innerhalb einer Frist von längstens zwei Monaten dem Gemeinrathe wieder einzuhändigen.» // [S. 194]

§ 3. Die Staatskanzlei besorgt den Druck und die Stempelung der Heimatscheine auf Rechnung der Staatskasse und liefert dieselben zum Preise von 29 Fr. per 100 Stück den Statthalterämtern zu Handen der Gemeinräthe oder zu 3 Fr. per 10 Stück den Gemeinräthen direkt ab.

Die Statthalterämter haben den Gemeinräthen die gestempelten Formulare ebenfalls zum Preise von 3 Fr. per 10 Stück abzugeben.

Die Gemeinräthe beziehen für den mit Unterschrift und Siegel versehenen Heimatschein einen Franken; hievon fallen 30 Rp. dem Präsidenten, 30 Rp. dem Gemeinrathsschreiber zu (§ 158, litt. e des Gemeindegesetzes).

Die Spesen des Bezuges trägt je die beziehende Stelle.

§ 4. Die Gemeinräthe dürfen sich keiner anderen Formulare als der nach Vorschrift des § 3 von den Statthalterämtern oder der Staatskanzlei bezogenen bedienen. In Ausnahmefällen, z. B. bei Verlust eines Heimatscheins für die Zeit bis zum Vollzug der Kraftloserklärung und Ausstellung des neuen Scheines, darf ein interimistischer Ausweis über die Heimathörigkeit mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens vier Monaten ausgestellt werden; es ist der Grund der Ausstellung in denselben aufzunehmen.

§ 5. Die Kosten der Ausstellung der Heimatscheine für Arme und der Legalisation derselben fallen der betreffenden Gemeindekasse zur Last.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; immerhin dürfen die vorhandenen alten Formulare, für welche die bisherigen Preise zu beziehen sind, noch verwendet werden. Sie ist den Statthalterämtern und Gemeinräthen in Separatabzügen zuzustellen und in die offizielle Gesetzessammlung aufzunehmen.



Zürich, den 5. Juni 1885.

Vor dem Regierungsrathe,
Der Staatsschreiber:
Stüssi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/14.12.2015]